

Behandlung.

Was diese betrifft, so glaube ich mich um so kürzer fassen zu können, da diese Krankheit durch kein- erlei Arzneimittel beseitigt werden kann, sondern zu ihrer Hebung einzig und allein die manuelle Hilfe eines Sachkundigen erforderlich ist. Nur zur Ver- vollständigung dieser Beschreibung will ich kurz an- führen, daß diese Hülse darin bestehe, daß man mit der eingewölbten oder mit Fett bestrichenen Hand in den Mastdarm eingeht, den Ueberwurf ausfucht, und denselben sachte und behutsam nach oben und über den Saamenstrang zu drücken sucht. Als ge- lungen kann man diese Zurückbringung annehmen, wenn das Thier nun andauernd ruhig bleibt, wenn man ein lebhaftes Gepolter der Darmbewegungen hört, und wenn in einiger Zeit wieder Koth abge- setzt wird.

Wirkheiten erfolgt auch Heilung ohne diese Hülse, indem sich die Gedärme durch ihre eigene Schwere von selbst zurückziehen, was das Thier durch öfteres Einbiegen der Lenden zu bewirken sucht, und was man bis zur Ankunft des Thier-Arztes dadurch begünstigen kann, wenn man das Thier mit dem Hin- tertheil höher stellt.

Will aber die Heilung des Uebels durch oben angeführte manuelle Hülse nicht gelingen, so ist meist eine vollkommene Verschlingung der Gedärme vor- handen, und das Thier kann nur noch durch die in- nere Operation gerettet werden. Hat die Krankheit einmal über den vierten bis fünften Tag andau- ert, so kommt meist jede Hülse zu spät, indem dann gewöhnlich schon Brand oder Zerreißung eines Darm- stücks eingetreten ist, und es ist das Abschachten der Kranken Thiere je früher, desto besser vorzuneh- men, um sich vor Verlust zu wahren.

* * *

- Die Keuschheit kommt in Gefahr: bei den Ergötzlichkeiten,
Die Demuth bei den Reichthümern,
Die Frömmigkeit bei den Zerstreuungen in den Geschäften,
Die Wahrheit bei vielem Reden,
Die Uneigennützigkeit bei Gelegenheiten wo sie auf die Probe gesetzt wird,
Die Gerechtigkeit bei Geschenken,

Verantwortlicher Redacteur: E. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Die Tugend im Glück.
Wer will da durchkommen?
Der Vorsichtige.

Homonyme.

Wer mich besteigt, dem zeige
Ich freundlich alle Reiche
Der Welt und ihre Herrlichkeit;
Wer mich studirt dem zeige
Ich meist in jedem Reiche
Geldpforten, offen angelweit;
In Sturm und Ungewittern,
Ob Erd' und Himmel zittern,
Sieh' ich doch ewig, ewig fest.
Man nennt mich oft mit Späße
Nur eine wachse Nase
Die sich beliebig drehen läßt.
Doch mag man so mich nennen, —
Die meinen Werth erkennen,
Die halten an mir treu und fest.
Und zieh'n die Lebensstraße,
Gott dankend, daß die Nase
So gut sich drehen läßt.

Wöchentliche Frucht-Preise
in Winnenden vom 8. Mai 1839.

Table with 2 columns: Item and Price. Items include Kernen, Roggen, Dinkel, Gersten, Haber, Erbsen, Wicken, Welschkorn, Ackerbohnen.

Frucht- u. Viktualien-Preise in Schorndorf.

Table with 2 columns: Item and Price. Items include Kernen, Schweinefleisch, Dittos, Ochsenfleisch, Minderfleisch, Kalbfleisch, Kernenbrot, Kreuzer Weck.

Auflösung des Rathes in No. 18.
Der Kavalerist an der Krücke.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Donnerstag,

No. 21

23. Mai 1839.

Amtliche Bekanntmachungen.

Forstamt Schorndorf. [Jagd-Ver- pachtung.] Bei der am 8. d. Mts. vorge- nommenen Verpachtung des III. Jagd-Distrikts der Geradstetter Revier wurde wegen Mangel an Concurrenten ein annehmbares Offert nicht erzielt, weshalb man sich veranlaßt sieht, eine nochmalige Verpachtung dieses Jagd-Distrikts mittelst öffentlichen Aufstreichs vorzunehmen. Hi- zu ist Mittwoch der 29. Mai bestimmt, an wel- chem Tage die Verhandlung Vormittags 9 Uhr auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle begin- nen wird.

Indem nun die Pachtliebhaber hiezu eingela- den werden, wird noch bemerkt, daß nach voll- detem Aufstreich ein Nachgebot nicht mehr ange- nommen wird.

Den 22. Mai 1839.

Königliches Forstamt.

Schorndorf. (Alford.) Am näch- sten Dienstag den 28. d. Mts. Vormittags 9 Uhr werden auf dem Rathhause in Schorndorf ungefähr 4300 Noßlasten Steine zum Kleinschlagen verankündigt.

Sämmtliche Orts-Vorsteher in dem Oberamts- Bezirke Schorndorf werden ersucht, ihren Amts- Angehörigen solches bekannt machen zu lassen.

K. Straßenbau-Inspektion, für dieselbe:

Begleiter Reef.

Schorndorf, Oberurbach. [Schul- den-Liquidationen.] Die Schuldsachen

nachstehender Personen werden an den hienach bestimmten Tagen im außergerichtlichen Weg er- ledigt werden. Bei diesen Verhandlungen haben die Gläubiger derselben je Morgens 8 Uhr auf den Orts-Rathhäusern ihre Forderungen mit dem Beweis der Vorzugsrechte schriftlich oder münd- lich zu liquidiren und sich über einen Nachlaß- Vergleich zu erklären; im Versäumnisfall aber sich den Nachtheil zuzuschreiben, wenn sie bei die- sen Verweisungen übergangen werden.

Und zwar:

- Freitag den 7. Juni
Rathhaus Kraus, Dreher in Oberurbach.
Nachmittags 2 Uhr
Johann Friedrich Zehnter daselbst.
Dienstag den 11. Juni
Jacob Fried. Kienzler, Schmid in Schorndorf.
Mittwoch den 12. Juni
Johann Georg Beuz, Schreiner alda
Donnerstag den 13. Juni
Johann Ulrich Burkhard, Schneider und Kap- penmacher alda und
Freitag den 14. Juni
Carl Siegel, Metzger alda.
Schorndorf den 7. Mai 1839.
Gerichts-Notariat und Waisen-Gericht.
vdt. Gerichts-Notar
Wagner.

Wäschenbeuren D. A. Welzheim.
[Schafwaide-Verleihung.] Der Bestand der hiesigen Schafwaide geht an Martini d. J. zu Ende, und wird dieselbe am Montag den 27. Mai Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus auf 3 Jahre von
Martin 1839 bis 42 wieder verliehen. Ste
kann vor der Erndte mit 150 Stück und nach
der Erndte mit 500 Stück beschlagen werden;
die übrigen Bedingungen werden am Verleih-
ungstag bekannt gemacht. Auswärtige Liebhaber
haben sich mit Vermögens-Zeugnissen auszuwei-
sen. Den 13. Mai 1839.

Der Gemeinde-Rath.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf. Meine leidende Gesundheit
verhinderte mich, mich bei meinen vielen verehr-
lichen Gönnern und Freunden persönlich zu ver-
abschieden, ich ergreife daher diesen Weg, um bei
allen die mit mir mit Liebe und Güte zugethan wa-
ren, meinen innigsten Dank auszudrücken, und
mich unter dem Wunsch, daß es Ihnen allen
wohl gehen möge, zu ferner geneigtem Anden-
ken zu empfehlen.

Den 16. Mai 1839.

Verwitwte Stadtpfarrerin
Ehemann.

Schorndorf. Es wurde ein unlakirtes
Gengress-Laternchen verwechselt, weshalb der jet-
zige Besitzer desselben ersucht wird, es bei der
Redaktion gegen das feine wieder umzutauschen.

Miedelsbach. Schäfer Hermann hat einen
30 Schuh langen und 20 Schuh breiten, und
erst vor 4 Jahren erbauten Wagenschopf zu ver-
kaufen, auf welchen füglich eine Wohnung ge-
baut werden kann.

Liebhaber können ihn täglich einsehen und
mit demselben einen Kauf abschließen.

Welzheim. [Geld-Anerbieten.]
Unterzeichneter hat bis Mitte Juni aus einer
Verwaltung fl. 500 gegen gefähliche Sicherheit
auszulehnen.

Kaufmann Kemppis

Miscellen.

Fritz und Gustav.

1.

3. Nein! Schweigen, kann ich nicht!
Man hat es übertrieben;

Die ganze Festlichkeit
Wär besser unterblieben.

2.

G. Wie so? er ist ja doch
Der größte deutsche Dichter;
Und immer bleibt sein Werth
Als erster Bühne-Richter.

3.

F. Viel oder wenig mag
Solch ein Verdienst dir gelten,
Das Ueberspannte ist
Gewiß durchaus zu schelten.

4.

Geliftet hat er sich
In allweg Ruhm und Ehre;
So lang sein Drama lebt
Bekränzen es Lorbeere.

5.

Doch was für sich besteht
Und fortwirkt so im Nutzen
Darf wohl kein Denkmal erst
Besonders unterstützen.

6.

Das riecht nach Bettelei,
Und wird mit Recht getabelt;
Je mehr des Großen sonst
Nicht ist damit geadelt.

7.

Und wie viel Geister doch
Bom ersten Range lassen
Als Deutsche nennen sich,
Um sie in Gold zu fassen?!

8.

G. Genug! ich merke schon,
Es soll am Ende heißen:

Denkmale bleibt weg,
Ihr seyd zum Niederreißen!

9.

Was unvergänglich ist
Wird nicht von Erz und Steinen
Erhalten frisch und gut,
Weil sie zu viel verneinen.

10.

F. Jetzt hast den Nagel du
Just auf den Kopf getroffen!
Gerechtigkeit läßt stets
Den Tugend-Preis dort hoffen.

11.

Wir Menschen lobnen gerne
Einseitig, arm, selbstüchtig;
Wohl uns! sind wir vorerst,
Zu allem Guten tüchtig!

Kleine Nachlese zu der Geschichte des
Ulmischen Wein-Haues und Weinhandels.

Zufolge einer Urkunde von 1462, welche Re-
ferent vor sich liegen hat, waren damals an der
Böfingerhalde noch Weingärten. Nach einer Ver-
ordnung, welche sich unter mehreren alten, den hie-
sigen Weinhandel betreffenden Papieren in des
Referenten-Sammlung befinden, durften die Wirthe
in Ulm 1430 den Landwein oder Neckarwein
die Maas nicht höher als für zehn Heller, den
Breisgauer um einen Schilling und den Elsäfer
und Rheinthaler um 14 Heller ausschenten. Weil
im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts auch
auf dem Lande tüchtig Wein getrunken wurde,
indem der Mann mit Weib und Kindern ins
Wirthshaus zum Wein ging, so wurde auf das
Land 1527 eine gedruckte Verordnung erlassen,
dieses Umwesen abzustellen und auch dem Unfug
Einhalt gethan, daß die Arbeitsleute schon Vor-
mittags zum Weintrunk ins Wirthshaus giengen,
und die Arbeit stehen ließen. Eben dieser
Verordnung zu Folge durfte keiner, der mit sei-
nen Gläubigern getheidigt hatte, außerhalb seines
Hauses Wein trinken, bis er seine Gläubiger be-
friedigt hatte. — Daß aber auch in der Stadt es

nicht an solchen gefehlt habe, die sich der Wöllerei
im Wein ergaben, erhellt aus der Ordnung des
Raths von 1531, wo in dem Abschnitt vom Zu-
rinken gesagt ist: „daß wer sich hinfüro Tags
oder Nachts mit Trunkenheit dornmassen beladen,
daß sie sich mit Klumpf, zu reden, andäuen wür-
den, oder die man aus überflüssiger Trunkenheit
heimführen oder tragen müßte, dies lbe sollen, seyen
es Mannspersonen, im Keller, (unterirdisches
Gefängniß) seyen es Frauen-Personen im Thurm
gestraft werden.“

Höchst interessant sind die Räuchschabelschen
Papiere, die ebenfalls in des Referenten Samm-
lung in den Originalien sind, unter denen sich
Wein-Bestellungen von Kaiser Maximilian II.,
dem Cardinal und Bischoff zu Augsburg, Otto,
dem Herzog von Modena u. a. befinden, an wel-
che sie die Räuchschabelsche Handlung spedirte.
Die nach Wien für den Kaiser und seine Rätthe
giengen, führte der Floßmann Peter Schwarz-
mann ab. Die Weine waren Neckar- und Rhein-
weine. Ulm. Prof. Baeße u Meyer.

Im Jahr 1540, den 7. Sept. war die Wein-
lese am Michelsberg, die Maas kostete 6 Pfennige.

Im Jahr 1608 den 22. Sept. war sie wieder
dasselbst, roth und weißer Wein war gar wohl
gerathen; so auch in der Böfingerhalde; der
Eimer kostete 28.—25—24 Pfund; in 40 Jah-
ren, sagt der Maler Beigel in seiner Chronik, sey
auf dem Michelsberg kein so guter Wein gewachsen.

Im Jahr 1484 ist der Wein in Ulm so gut
und so viel gerathen, daß man um ein leeres
Faß einen Eimer Wein gegeben.

Gerstetten. Weyer mann.

Das Glück.

(Nach Veranger.)

„Siehst du es nicht, dort unten, — dort? —
So spricht die Hoffnung. — Ihm entgegen
Drängt sich der Fürst und Bettelmann;
Man eilt ihm zu auf hundert Wegen.
Das ist das Glück! — Schnell, ohne Weilen!
Wer es erhaschen will, muß eilen.
Siehst du es nicht, dort unten, — dort?
Fort, — fort!“

„Siehst du es nicht, dort unten, — dort? —

Dort liegt es unterm Blütenbaum!
Der Westwind säufelt durch's Gezweig;
Kein Wölkchen schwimmt im blauen Raum.
Dort wollen wir die Hand ihm reichen!
Auf! — sieh', es gibt ein günstig Zeichen!
Siehst du es nicht, dort unten, — dort?
Fort, — fort!" —

Und alle rennen und jagen. —
Die Herzen freudig schlagen;
Sie sind ihm ganz nahe schon.
Da ist es — entflohn! —

„Siehst du es nicht, dort unten, — dort?“
Bei einem Mädchen, roth vom Wangen,
Sieht es und winkt dir freundlich zu.
Dort werden wir es sicher fangen.
Es weilet gern im Kreis der Frauen.
Wir wollen seinem Ruf vertrauen.
Siehst du es nicht, dort unten, — dort?
Fort, — fort!" —

„Siehst du es nicht, dort unten, — dort?“
Am Spieltisch, da verweilt es gerne
Und am Roulett' in rouge et noir,
Da glänzen seine Wandelsterne.
Dem Leichtsinne ist es oft gewogen
Und nur wer zaudert ist betrogen.
Siehst du es nicht, dort unten, — dort?
Fort, — fort!" —

Und alle rennen und jagen. —
Die Herzen freudig schlagen;
Sie sind ihm ganz nahe schon.
Da ist es — entflohn! —

„Siehst du es nicht, dort unten, — dort?“
Es trägt ein Schwerdt an seiner Seite;
Die Trommel, die Trompete tönt,
Es kommt in kriegerischem Geleite.
Der Starke hat es oft gewonnen.
Fort! — eilig ist die Zeit veronnen!
Siehst du es nicht, dort unten, — dort?
Fort, — fort!" —

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Donnerstag,

Nro. 22

30. Mai 1839.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ueber den Umfang der nach Art. 5 Ziffer 2 des Weeden-Gesetzes vom 27. Oktober 1836 der Ablösung unterliegenden Gebäude-Abgaben hat das K. Finanz-Ministerium den ihm untergebenen Behörden unterm 22. Juni 1838 den Bescheid ertheilt:

daß die im Art. 5 Ziffer 2 des Weeden-Gesetzes genannten Abgaben nach dem zweiten Absatze des Art. 8 nicht, wie die im Art. 5 Zif. 1 bezeichneten Leistungen, durch die rein grundherrliche Eigenschaft von der Ablösung ausgeschlossen seyen, daß also die (Art. 5 Zif. 2) gedachten Gebäude-Abgaben um den 16fachen Betrag abgelöst werden können, auch wenn sie als Grundzinse, oder vormalige Lehen-Abgaben von Gebäuden gereicht werden, und daß (in Hinsicht auf die grundherrliche Eigenschaft) die Unterstellung derselben unter das Weeden-Gesetz nur dann unzulässig sey, wenn sie einen Theil der Abgaben eines noch bestehenden Falllehens ausmachen, und diesem Bescheid unterm 10. Januar dieses Jahres die Bestimmung nachgetragen: daß, wenn solche Abgaben bloß auf Gebäuden, Hoffstätten und Gärten zugleich lasten, und die Gärten mit den Gebäuden zusammenhängende Pertinenzen der letzteren bilden, eine Auscheidung des auf jene kommenden Theils der Abgabe zu unterlassen, somit der ganze Betrag der letzteren dem Art. 5 Zif. 2 des Weeden-Gesetzes zu unterstellen sey; wenn jedoch die auf Gebäuden, als Bestandtheilen vormaliger Hof- oder Lehen-Güter lastenden Abgaben in eine Zins- oder Gültrügerei gehören, dieselben so wenig als andere geschlechlich ablösbare Grundlasten aus der Trügerei herausgerissen (vergl. Edikt II. vom 18. Novbr. 1817 III. S. 7) und daher nicht einzeln als Gebäude-Abgaben nach den Bestimmungen des Weeden-Gesetzes behandelt werden können, sondern gleich den übrigen in der Trügerei begriffenen Abgaben den allgemeinen Ablösungs-Bestimmungen für Grundlasten unterliegen.

Von diesen Erläuterungen, gegen welche das Ministerium des Innern im Hinblick auf den Umstand, daß die Gebäude-Abgaben unter der Bestimmung des Art. 8 Absatz 2 des Gesetzes nicht mitbegriffen wurden, so wie anderer Seits auf die Motive zu dem Entwurf des

„Siehst du es nicht, dort unten, — dort?“
Die See ist klar, — die Segel schwellen.
Es eilet pfeilschnell vor uns her
Wohl über glatte Meereswellen.
Auf! — wer Nichts wagt, kann nichts gewinnen.
Was nützt ein ewiges Besinnen?
Siehst du es nicht, dort unten, — dort?
Fort, — fort!" —

Und alle rennen und jagen.
Die Herzen freudig schlagen;
Sie sind ihm ganz nahe schon.
Da ist es — entflohn! —

„Siehst du es nicht, dort unten, — dort?“
Es trägt den Doctorhut und preiset
Die Wonne der Gelehrsamkeit,
Um die das ganze Weltall kreiset.
Auf raschem Flügel der Gedanken
Dringt man bis an die fernsten Schranken.
Siehst du es nicht, dort unten, — dort?
Fort, — fort!" —

„Siehst du es nicht, dort unten, — dort?“
Dem König schenkt es eine Krone,
Dem Hösling Stern und Ordensband,
Daß es des Dieners Eifer lohne,
Doch in den marmornen Palästen,
Da wohnt es wohl bei Krönungsfeften.
Siehst du es nicht, dort unten, — dort?
Fort, — fort!" —

Und alle rennen und jagen. —
Die Herzen freudig schlagen;
Sie sind ihm ganz nahe schon.
Da ist es — entflohn! —

Wir laufen Alle nach dem Glück,
Um das sich Thor und Weiser quälet.
Wir laufen, — laufen immer fort,
Bis endlich uns der Athem fehlet,
Bis wir ermattet niedersinken,
Bis uns die Abendsterne winken.
Siehst du das Glück, dort unten, — dort?
Fort, — fort!" —